

Artenschutzprüfung (Stufe I)

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 530 „Sondergebiet westlich Kamillenstraße“



Haan, den 21.07.2017 | Redaktionell überarbeitet: 17.12.2020

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1 Ablaufdiagramm/Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I).....	4
3. Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1 Bestandssituation	6
4. Fotodokumentation.....	7
5. ASP Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	9
5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums.....	9
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	13
6. Zusammenfassung und Fazit.....	14
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	16

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.530 „Sondergebiet westlich Kamillenstraße“ in Dormagen-Rheinfeld erstellt. Der bereits bestehende Lebensmitteldiscounter an der Walhovener Straße in Dormagen soll den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Dazu soll die Verkaufsfläche von rund 800 m² auf maximal 1400 m² aufgestockt werden. Eine Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 468 wird notwendig, da das Plangebiet aktuell als Mischgebiet festgesetzt ist. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 530 „Sondergebiet westlich Kamillenstraße“ soll das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungsfläche und landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Nördlich schließen sich Ackerflächen an das Plangebiet an, im östlichen, südlichen und westlichen Bereich grenzen Siedlungsflächen mit Gebäuden oder Straßen an das Plangebiet an. Im Bestand wird das Plangebiet durch einen Lebensmitteldiscounter mit Stellplatzfläche und Zierpflanzungen in den Randbereichen genutzt.

Der Bebauungsplan Nr. 530 wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird die 162. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 530 zu schaffen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Pläne wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Eingriffsbereiches durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, die Belange gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe 1:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich
- Stufe 2:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung) > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig
- Stufe 3:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wird sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt werden.

2.1 Ablaufdiagramm/Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

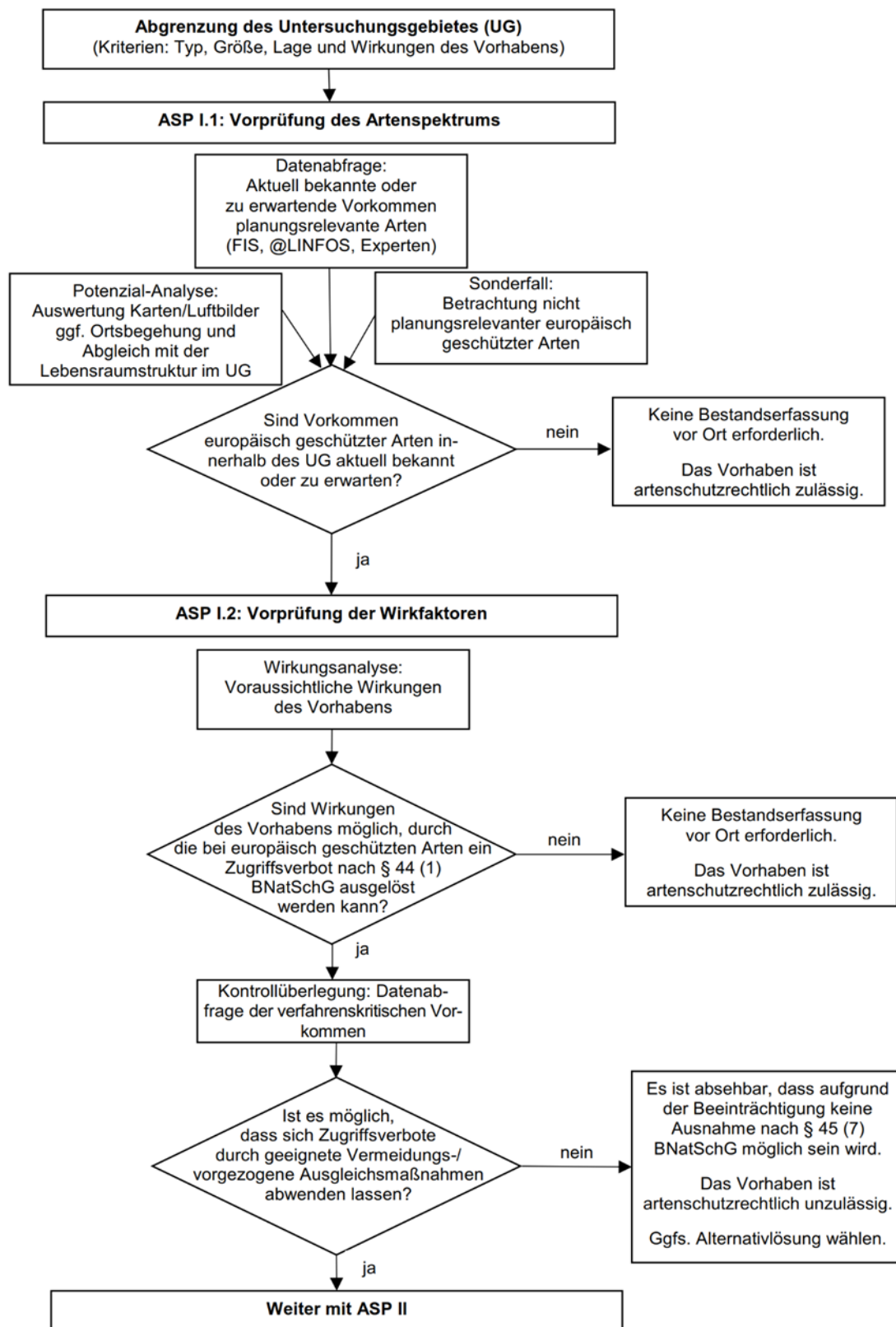


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage des Untersuchungsgebietes

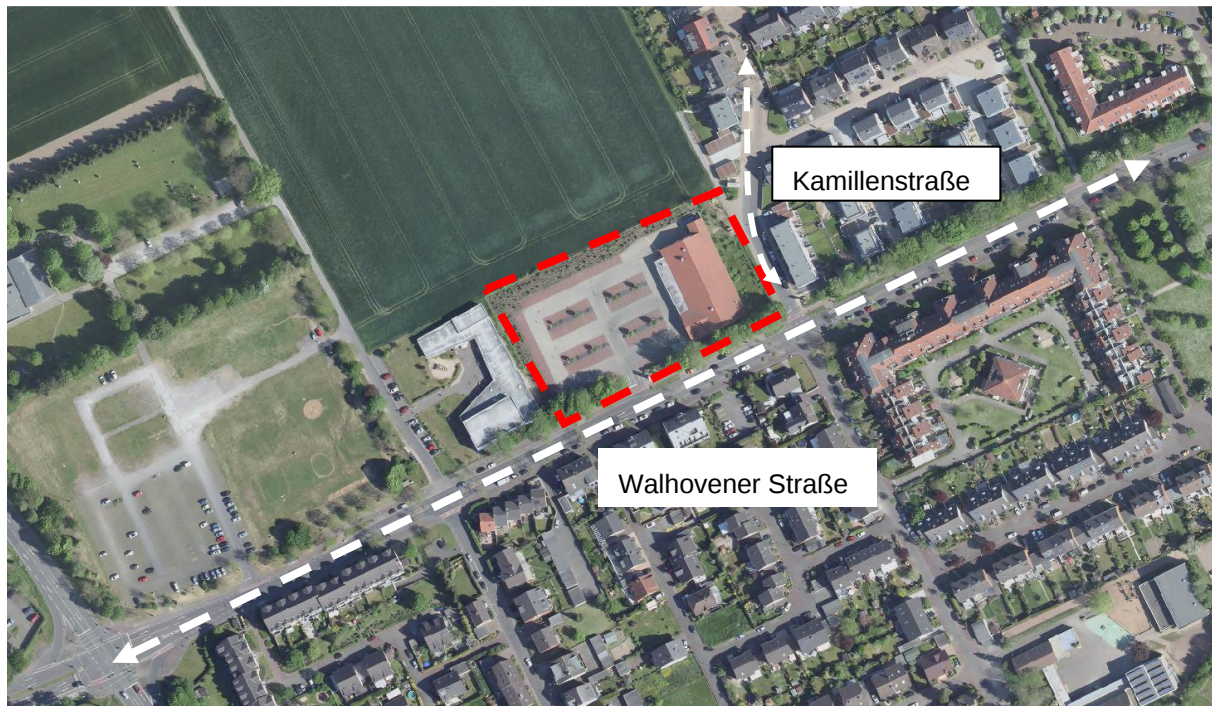


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.nrw, Zugriff am 14.06.2017)

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rheinfeld der Stadt Dormagen. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- Ackerflächen im Norden,
- die Kamillenstraße im Osten,
- die Walhovener Straße im Süden,
- das Kirchengebäude der Baptisten-Kirche Dormagen im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 0,9 ha und liegt in der Gemarkung Dormagen, Flur 28, Flurstücke 210 und 211.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Köln-Bonner Rheinebene“ in der Großlandschaft der Niederrheinischen Bucht.

Durch den Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss wird rund 200 m nordwestlich des Plangebietes das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue mit Altarmen und Vorland“ (LSG-4806-0010) festgesetzt. Dieses durch Grünlandbiotope geprägte Schutzgebiet dient dem Erhalt typischer Landschaftsstrukturen, als Rast-, Lebens- und Nahrungsarm vieler Tierarten und der naturnahen Naherholung. Durch die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters wird keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzziele vorbereitet.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet oder in seinem wirkungsrelevanten Umfeld. Das Gebiet ist nicht Teil einer Biotopverbundfläche.

3.1 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell stark anthropogen geprägt und fast vollständig versiegelt. Lediglich im Bereich der Randeingrünung und zur Untergliederung der Stellplatzfläche bestehen Vegetationsstrukturen in Form von Sträuchern und kleinen Bäumen. Überwiegend wird das Plangebiet als Stellplatzfläche genutzt. Der Lebensmittelmarkt befindet sich im östlichen Bereich des Plangebietes. Hier wird das Plangebiet durch eine Rasenfläche mit Sträuchern zur Kamillenstraße eingefasst. Entlang der Walhovener Straße wird das Plangebiet durch eine Gehölzreihe eingefriedet.

Das Umfeld des Plangebietes ist wohnbaulich und landwirtschaftlich geprägt. In nördlicher Richtung schließen sich Ackerflächen an das Plangebiet an, Richtung Osten und Süden besteht vor allem Wohnbebauung. Westlich des Plangebietes befinden sich die Einrichtungen der Baptisten-Kirche und des Schützenverein Dormagen. Das westlich liegende Stadtzentrum der Stadt Dormagen ist durch die Bundesstraße B9 vom Plangebiet getrennt.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Stellplatzfläche mit Lebensmittelmarkt im Hintergrund von Südwesten fotografiert (ISR 2017)



Abb. 4: Gehölzreihe am südlichen Plangebietsrand entlang Walhovener Straße hin (ISR 2017)



Abb. 5: Ziergrün am westlichen Plangebietsrand (ISR 2017)



Abb. 6: Grünfläche am östlichen Plangebietsrand, an der Ostfassade des Lebensmittelmarktes (ISR 2017)

5. ASP Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u.U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden werden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4907 (Leverkusen), 1. Quadrant und 4807 (Hilden) 3. Quadrant die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden können.

5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums

Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4907 (Leverkusen), 1. Quadrant und 4807 (Hilden) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten für den Lebensraumtyp

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Äcker und Weinberge
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der MTBs 4907/1 (Leverkusen) und 4807/3 (Hilden) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	G	Na			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		FoRu!		

Alcedo atthis	Eisvogel	G			(Na)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S		(FoRu)		
Ardea cinerea	Graureiher	G	(FoRu)	Na	Na	
Asio otus	Waldohreule	U	Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G				(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		(FoRu)		
Coturnix coturnix	Wachtel	U		FoRu!		
Crex crex	Wachtelkönig	S		FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na		(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U		Na	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)			
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	U+	FoRu		(FoRu)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	U	FoRu!			
Larus canus	Sturmmöwe	U		Na		FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu	(FoRu)		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu!		FoRu	
Milvus milvus	Rotmilan	S	(FoRu)	Na		
Oriolus oriolus	Pirol	U-	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S		FoRu!	(FoRu)	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	G	(FoRu)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu		FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	(Na)	(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	FoRu	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu	Na	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G				
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-		FoRu!		
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		(Ru)	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammolch	G	(Ru)		(Ru)	
Reptilien						

Lacerta agilis	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Schmetterlinge						
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	G			(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch/ kontinental geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL/ KON): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd, -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der grau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen kann.

Da die Fläche bereits fast vollständig versiegelt ist und die bauliche Erschließung über bereits bestehende Verkehrsflächen erfolgen, ist keine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum ausgeht.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Durch die Lage im Siedlungsbereich und durch den bestehenden Lebensmitteldiscounter, ist das Gebiet bereits durch verschiedenen Lärmquellen vorbelastet. Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit sind temporär begrenzt, sodass von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das lokale Artenspektrum ausgehen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch den Straßenverkehr und die Lichtemissionen der umgebenden Gebäude und Stellplatzflächen ist das Plangebiet bereits mit optische Störungen vorbelastet. Es sind keine zusätzlichen erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Nächtliche

Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sollten im Sinne der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres unterlassen werden.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Das Plangebiet ist aktuell bereits fast vollständig versiegelt. Im Rahmen der Planung kommt es vor allem zur Überplanung der versiegelten Flächen. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gerechnet.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden. Das Plangebiet ist bereits bebaut und liegt am Siedlungsrand, von dem bereits eine Barrierewirkung ausgeht, sodass keine zusätzlichen anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung zu erwarten sind.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind durch technische Anlagen sowie den aufkommenden Kunden- und Anlieferverkehr im Plangebiet möglich. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lärmimmissionen im Plangebiet zu rechnen. Da auf der Fläche bereits ein Lebensmitteldiscounter besteht, von dem Lärmimmissionen ausgehen, und auch von der angrenzenden Walhovener Straße Lärmimmissionen ausgehen, ist eine erhebliche Steigerung der lärmbedingten Beeinträchtigungen von lärmmeidenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung sowie verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht von einer Zunahme der Lichtemissionen durch die Parkplatz- und Gebäudebeleuchtung auszugehen. Da auf der Fläche bereits ein Lebensmitteldiscounter vorhanden ist und dieser lediglich umgestaltet wird, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Kollisionsgefahr

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da das Gebiet bereits stark anthropogen

geprägt ist, wird mit keiner erheblichen Beeinträchtigung gerechnet. Um Kollisionsoffer im Sinne des Vorsorgeprinzips zu vermeiden, sind die geplanten Beleuchtungen von Verkehrs- und Stellplatzflächen mit LED-Leuchtmitteln auszuführen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen. LED-Leuchtkörper besitzen eine sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf jagende Fledermäuse, sodass diese aus den Verkehrsflächen herausgehalten werden können.

5.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist eine Gebädefledermaus, die Quartiere in oder an Gebäuden nutzt. Während der Ortsbegehung wurden an dem Gebäude keine Einflugmöglichkeiten oder potentielle Nischen- bzw. Spaltenquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse gefunden. Die Stellplatzfläche und die nördlich angrenzenden Ackerflächen stellen ein mögliches Jagdhabitat für Fledermäuse da. Da in der näheren Umgebung genug Ausweichflächen vorhanden und keine Gebäudequartiere vorhanden sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu senken, wird der Einsatz von warmweißen LED-Leuchtmittel für Stellplätze und Gebäude empfohlen. Das Licht von LED-Leuchtmitteln strahlt in Wellenlängenbereichen, die für Insekten nicht wahrnehmbar oder attraktiv erscheinen und somit werden Jagdflüge von Fledermäusen innerhalb des Straßenraumes vermieden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird für die Klasse der Säugetiere nicht erwartet.

Vögel

Das Vorkommen verschiedener im Offenland brütenden Arten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenpiper (*Anthus pratensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) ist nicht ausgeschlossen. Während der Ortbegehung am 16. Mai 2017 konnte keine der Arten auf der angrenzenden Ackerfläche nachgewiesen werden. Da die Ackerflächen von der Planung nicht betroffen sind, keine zusätzlichen Barrierewirkungen entstehen und genügend Ausweichflächen vorhanden sind, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Die Ackerfläche stellt für verschiedene Arten auch ein Nahrungshabitat dar. Verschiedene Greifvögel wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und andere Vogelarten wie Graureiher (*Ardea cinerea*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kuckuck (*Coccyus canorus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Schleiereule (*Tyto alba*), Waldkauz (*Strix aluco*), Mehl- (*Delichon urbicum*), Rauch- (*Hirundo rustica*) und Uferschwalbe

(*Riparia riparia*) nutzen Offenlandstrukturen zur Nahrungssuche. Da die Ackerfläche von der Planung nicht betroffen ist und in der Umgebung genügen Ausweichflächen vorhanden sind, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten Arten gerechnet.

Der Lebensmitteldiscounter bietet keine Einflug- oder Nistmöglichkeiten. Zudem wurden während der Ortsbegehung keine Anzeichen für Nistaktivitäten gefunden. Nistvorkommen von Mehlschwalben (*Delichon urbicum*), Sturmmöwen (*Larus canus*), Turmfalken (*Falco tinnunculus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schleiereule (*Tyto alba*) und Waldkauz (*Strix aluco*) am oder im Gebäude werden ausgeschlossen und somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Zuge der Planung nicht gegeben.

Die Baumreihe ist durch ihre Lage zwischen dem Gelände des Lebensmitteldiscounters und der Walhovener Straße mit Geh- und Fahrradweg starken anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Eine Besiedelung durch planungsrelevante Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Mehl- (*Delichon urbicum*) und Rauchschnalze (*Hirundo rustica*) ist aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche unwahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ist nicht zu erwarten.

Auch eine Nutzung der Ziergrünbereiche im Randbereich des Plangebietes als Nahrungs- oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist durch die anthropogene Störwirkung relativ unwahrscheinlich. Da im Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Klasse der Vögel ausgeschlossen.

Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik an Biototypen und lockerem, sandigem Substrat. Da die Flächen in Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse bieten, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Zauneidechse oder anderer Reptilienarten im Zuge der Planung gerechnet.

Ein Vorkommen der beiden Amphibienarten kann aufgrund fehlender Laichgewässer im Umkreis und fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch der Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) kann aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die oben genannten Artengruppen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) für den vorhabenbezogenen Nr. 530 „Sondergebiet westlich Kamillenstraße“ sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und der Überprüfung vor Ort mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem.

den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Nach Informationen des LANUV sind 44 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen für die Messtischblätter 4807/3 und 4907/1 gelistet. Vorkommen von 14 dieser Arten konnten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, darunter die beiden Amphibienarten und der Nachtkerzenschwärmer.

Das Untersuchungsgebiet ist, bedingt durch die aktuelle Nutzung, relativ struktur- und artenarm. Während der Ortsbegehung am 16. Mai 2017 wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt. Das bestehende Gebäude ist frei von Nistplätzen oder Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Auch Hinweise auf eine Brut- oder Quartiersnutzung (bspw. Fraßreste, Kotspuren, Federn und Vergleichbares) konnten an dem Gebäude nicht festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten in Form artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden aufgrund der Lebensraumstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Bebauungsplan Nr. 530 nicht ausgelöst, sofern die nachfolgend genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustellen sind im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu unterlassen,
- Rodung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
- Baufeldräumung im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres
- Beleuchtung der Verkehrs- und Stellplatzflächen mit warmweißen LED-Leuchtmitteln, um Kollisionsopfer von potenziell jagenden Fledermausarten zu vermeiden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können unter Vorgabe der Vermeidungsmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 19 DES GESETZES VOM 13. OKTOBER 2016 (BGBl. I S. 2258) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 14.06.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE, ZUGRIFF AM 14.06.2017
WWW.GEOPORTAL.NRW , ZUGRIFF AM 14.06.2017

Haan, 21.07.2017 | Redaktionell überarbeitet: 17.12.2020

Bearbeitung:

M.Sc. Lena Neugebauer

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH